

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 44/16 B

L 16/1 KR 341/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 179/11 (SG Braunschweig)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen - gesamtschuldnerisch zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 17 269,56 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 21.3.2016 zugestellten Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.3.2016 mit einem am 20.4.2016 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat bis zum 23.6.2016 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Eine Begründung der Beschwerde ist nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 23.6.2016 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach tragen die Kläger die Kosten des Rechtsmittels (§ 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 159 S 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; sie haben im Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl dazu BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 4 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Festsetzung des LSG, die von keinem der Beteiligten angefochten wurde.

